

# Vereinssatzung

„Junge Aquarianer Oberlausitz“

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Junge Aquarianer Oberlausitz“.

Er hat seinen Sitz in Strahwalde und wird als nicht eingetragener Verein geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, gezeichneten Kindern und Jugendlichen sowie deren Elternteile im Bereich der Aquaristik und Terraristik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch GTA Angebote, Informationstage für Kindergärten und Schulen, angebotenen Workshops und Führungen zum Thema Bildung, Artenschutz, Klimawandel, Aquaristik und Terraristik sowie Veranstaltungen im Kinderhospiz oder Förderschulen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc., die belegt werden müssen.

#### **§4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

### **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

### **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden /Schriftführer. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende / Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,**
- die Bildung von Arbeitskreisen,**
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,**
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.**

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren, danach auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 100% der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger

als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Aline Heinrich, Zur Buche 5, 02747 Strahwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## §12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.02.2024 in Zittau beschlossen und tritt sofort in Kraft.

04.02.2024

(Ort, Datum)

Aline Heinrich  
Aline Heinrich